WASSERVER- UND ABWASSER-ENTSORGUNGS ZWECKVERBAND



Region Ludwigsfelde

Amtsblatt

für den Wasserver- und Abwasserentsorgungs-Zweckverband Region Ludwigsfelde - WARL

10. Jahrgang, Ludwigsfelde, 20.12.2013 Nr. 1

Inhalt		Seite
1.	Wirtschaftsplan 2013	2
2.	Wirtschaftsplan 2014	3
3.	Neufassung der Beitrags-, Gebühren- und Kostenerstattungs- satzung	4

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse http://www.warl.de/ eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2013

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 30.04.2013 den Wirtschaftsplan für das Jahr 2013 festgestellt:

1. Es betragen

1.1.	ım Erfolgsplan
1.1.	iiii Erioigspiari

 die Erträge
 11.355,3 T€

 die Aufwendungen
 -11.186,7 T€

 der Jahresgewinn
 168,6 T€

1.2. im Finanzplan

der Mittelzufluss (+) / der Mittelabfluss (./.)

aus laufender Geschäftstätigkeit

aus der Investitionstätigkeit

4.054,3 T€

-4.158,4 T€

aus der Finanzierungstätigkeit

-424,8 T€

2. Es werden festgesetzt

2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf 0,0 T€

2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen 2.406,0 T€

2.3. die Verbandsumlage 0,0 T€

Ludwigsfelde, den 19.12.2013
(Datum der Ausfertigung)

gez. Aethner Verbandsvorsteher

Der Wirtschaftsplan liegt zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des WARL bereit.

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse http://www.warl.de/ eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2014

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 17.12.2013 den Wirtschaftsplan für das Jahr 2014 festgestellt:

1. Es betragen

1.1.	ım Erfolgsplan
1.1.	iiii Erioigspiari

 die Erträge
 12.132,1 T€

 die Aufwendungen
 -11.221,1 T€

 der Jahresgewinn
 910,9 T€

1.2. im Finanzplan

der Mittelzufluss (+) / der Mittelabfluss (./.)

aus laufender Geschäftstätigkeit4.658,8 T€aus der Investitionstätigkeit-3.005,4 T€aus der Finanzierungstätigkeit-2.775,4 T€

2. Es werden festgesetzt

2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf 0,0 T€

2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen 630,0 T€

2.3. die Verbandsumlage 0,0 T€

Ludwigsfelde, den 19.12.2013
(Datum der Ausfertigung)

gez. Aethner Verbandsvorsteher

Der Wirtschaftsplan liegt zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des WARL bereit.

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse http://www.warl.de/ eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Neufassung der Beitrags-, Gebühren- und Kostenerstattungssatzung (BGKS) des Wasserver- und Abwasserentsorgungs-Zweckverbandes Region Ludwigsfelde (WARL)

Präambel

Aufgrund der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBI. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2013 (GVBI. I/13, Nr. 18), der §§ 8 Abs. 4 und 15 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBI. I S. 194)), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.05.2013 (GVBI. I/13, Nr. 18) und der §§ 1, 2, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBI. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 16.05.2013 (GVBI. I/13 Nr. 18) hat die Verbandsversammlung des Wasserver- und Abwasserentsorgungs- Zweckverbandes Region Ludwigsfelde (WARL) in der Sitzung vom 17.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

Teil 1 Wasser- und Schmutzwasserbeiträge

§ 1 Allgemeines

- (1) Der WARL betreibt nach Maßgabe der Schmutzwasserentsorgungssatzung in seinem Verbandsgebiet zur Beseitigung des Schmutzwassers im Sinne des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) und nach Maßgabe seiner Wasserversorgungsatzung
 - a) eine rechtlich selbständige Anlage für die Wasserversorgung sowie eine rechtlich selbstständige Anlage für die Schmutzwasserentsorgung für die Gemeinde Großbeeren, mit Ausnahme des Ortsteils Diedersdorf, die Stadt Ludwigsfelde, die Stadt Trebbin für die Ortsteile Christinendorf, Großbeuthen, Märkisch- Wilmersdorf und Thyrow und die Stadt Zossen für den Ortsteil Nunsdorf (Ver- und Entsorgungsgebiet 1)

sowie

b) eine rechtlich selbständige Anlage für die Wasserversorgung sowie eine rechtlich selbstständige Anlage für die Schmutzwasserentsorgung für die Stadt Trebbin ohne die Ortsteile Blankensee, Glau, Klein Schulzendorf, Kliestow, Lüdersdorf, Schönhagen, Stangenhagen, Wiesenhagen Christinendorf, Großbeuthen, Märkisch- Wilmersdorf und Thyrow (Ver- und Entsorgungsgebiet 2)

als jeweils öffentliche Einrichtung.

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse http://www.warl.de/ eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

- (2) Der WARL erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Anschlussbeiträge entsprechend § 8 KAG zum teilweisen Ersatz des tatsächlichen Aufwandes für die erstmalige Herstellung der öffentlichen Schmutzwasseranlage getrennt für das Entsorgungsgebiet 1 und das Entsorgungsgebiet 2.
- (3) Der WARL erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Anschlussbeiträge entsprechend § 8 KAG zum teilweisen Ersatz des tatsächlichen Aufwandes für die erstmalige Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage getrennt für das Versorgungsgebiet 1 und das Versorgungsgebiet 2.
- (4) Trinkwasser- und Schmutzwasserbeiträge werden erhoben, soweit der Aufwand nicht durch Wasser- bzw. Schmutzwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird. Sie werden von den Grundstückseigentümern gemäß § 8 Absatz 2 Satz 2 KAG als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Anlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Schmutzwasserentsorgungsbzw. Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind bzw. an diese angeschlossen werden können und für die
 - eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare sonstige Nutzung festgesetzt ist und sobald sie bebaut oder gewerblich bzw. in sonst vergleichbarer Weise genutzt werden dürfen; ergibt sich die zulässige Nutzung aus den beabsichtigten Festsetzungen einer zukünftigen Satzung, so ist der Planungsstand maßgeblich, wenn die tatsächliche Bebauung hiervon nicht abweicht;
 - b) eine bauliche oder gewerbliche oder vergleichbare sonstige Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen und bebaubar, gewerblich bzw. in sonst vergleichbarer Weise genutzt werden können;
 - c) wenn sie im Außenbereich (§ 35 BauGB) tatsächlich baulich, gewerblich oder in vergleichbarer sonstiger Weise genutzt werden.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jede räumlich zusammenhängende Grundeigentumsfläche desselben Grundstückseigentümers, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch, die eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse http://www.warl.de/ eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

§ 3 Beitragsmaßstab

Der Maßstab für den Beitrag ist die nach Maßgabe der folgenden Vorschriften modifizierte Grundstücksfläche. Diese beitragspflichtige modifizierte Grundstücksfläche wird aus einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet, der sich durch Vervielfachen der anrechenbaren Grundstücksfläche (§ 4) mit einem Nutzungsfaktor (§ 5) ergibt.

§ 4 Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, mit Ausnahme der Fläche, der durch entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan jede wasser- bzw. abwasserrechtlich relevante Nutzung entzogen ist,
 - b) bei Grundstücken, die teilweise im Bereich eines Bebauungsplans liegen, der für das Grundstück eine bauliche gewerbliche oder vergleichbare sonstige Nutzung festsetzt und mit einer Teilfläche, die ebenfalls baulich, gewerblich oder in sonst vergleichbarer Weise nutzbar ist, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 - bei Grundstücken, die teilweise im Bereich eines Bebauungsplans, der eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare sonstige Nutzung festsetzt und mit einer Teilfläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplans;
 - d) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (§ 34 BauGB) oder die erforderliche Festsetzung fehlt, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn sie baulich, gewerblich oder in sonst vergleichbarer Weise nutzbar ist;

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse http://www.warl.de/ eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

- e) bei Grundstücken, die baulich, gewerblich oder in sonstiger Weise nutzbar sind und die vom Innenbereich gemäß § 34 BauGB in den Außenbereich gemäß § 35 BauGB übergehen die Fläche zwischen dem Grundstück (Straße, Weg, Platz), in dem die öffentlichen Ver- bzw. Entsorgungsanlagen liegen (Ver- bzw. Entsorgungsgrundstück) und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei in den Außenbereich übergehenden Grundstücken, die nicht an das Ver- bzw. Entsorgungsgrundstück angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dem Ver- bzw. Entsorgungsgrundstück verbunden sind, die Flächen zwischen der dem Ver- bzw. Entsorgungsgrundstück zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand vom 50 m dazu verlaufenden Parallelen; Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zum Grundstück herstellen, bleiben unberücksichtigt. Grenzt das Grundstück an mehrere Ver- und Entsorgungsgrundstücke, so ist die Fläche von der Seite aus zu ermitteln, von der der Anschluss erfolgt;
- f) bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben a) bis e) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich oder in sonst vergleichbarer Weise genutzt werden, so dass ein Ver- bzw. Entsorgungsbedarf entsteht, die Fläche zwischen dem Ver- und Entsorgungsgrundstück und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder Nutzung entspricht;
- g) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils aufgrund öffentlich-rechtlicher Widmung (§ 34 BauGB) tatsächlich dauerhaft so genutzt werden (z.B. Dauerkleingärten, Sport- und Campingplätze, nicht aber Friedhöfe), 75% der Grundstücksfläche:
- h) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils aufgrund öffentlich-rechtlicher Widmung (§ 34 BauGB) tatsächlich dauerhaft so genutzt werden, die Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstücks. Die so ermittelte Fläche ist den jeweiligen Baulichkeiten so zuzuordnen, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei Überschreiten der Grundstücksgrenzen bzw. Überschneidungen der nach Satz 2 zuzuordnenden Flächen erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück;
- i) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstücks. Die so ermittelte Fläche ist den jeweiligen Baulichkeiten so zuzuordnen, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei Überschreiten der Grundstücksgrenzen bzw. Überschneidungen der nach Satz 2 zuzuordnenden Flächen erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse http://www.warl.de/ eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

- j) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, die Fläche des Grundstücks, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die abwasserrelevant nicht nutzbar sind.
- (2) Als Festsetzung eines Bebauungsplanes im Sinne dieser Satzung gelten entsprechend die Festsetzungen eines Bebauungsplanes im Sinne des § 12 BauGB, einer vor dem 01.01.1998 in Kraft getretenen Vorhaben- und Erschließungssatzung, einer Satzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB oder einer Satzung nach § 35 Absatz 6 BauGB.
- (3) Für Grundstücke, die in einem Flächennutzungsplan als Kern-, Gewerbe- bzw. Industriegebiet festgesetzt sind, entfällt die Tiefenbegrenzung der Grundstücke nach Abs. 1 lit. e).
- (4) Soweit sich die beitragspflichtige Grundstücksfläche nach Entstehen der sachlichen Beitragspflicht vergrößert, unterliegen die hinzukommenden Flächen der Beitragspflicht nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 5 Nutzungsfaktor

- (1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 4) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht. Dieser beträgt:
 - 1. für das erste Vollgeschoss 1,00
 - 2. für jedes weitere Vollgeschoss weitere 0,25.
- (2) Als Vollgeschoss im Sinne dieser Satzung gelten alle oberirdischen Geschosse, die über mindestens zwei Drittel der Grundfläche des Gebäudes eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Oberirdische Geschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragen. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung haustechnischer Anlagen dienen (Installationsgeschosse), gelten nicht als Vollgeschosse.
- (3) Als Vollgeschoss gilt auch ein Dachgeschoss, wenn es eine abgeschlossene Wohnung enthält, unabhängig davon, ob das Dachgeschoss alle Merkmale eines Vollgeschosses nach Abs. 2 erfüllt.
- (4) Als zulässige Zahl der Vollgeschosse gilt, unabhängig von der Definition in Abs. 2, soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung im Sinne des § 4 Absatz 2 dieser Satzung gegeben ist:
 - a) die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse http://www.warl.de/ eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

- b) sofern statt einer Geschosszahl nur eine Baumassenzahl ausgewiesen ist, so gilt als Zahl der Vollgeschosse in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne des § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung die Baumassenzahl geteilt durch 4,0, in allen anderen Baugebieten die Baumassenzahl geteilt durch 2,8;
- c) sofern nur die Gebäudehöhe festsetzt ist, gilt in Gewerbe, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung die durch 4,0 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,8 geteilte höchstzulässige Baugebäudehöhe als Zahl der Vollgeschosse;
- d) sofern nur eine Grundflächenzahl und eine Geschossflächenzahl festsetzt ist, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Geschossflächenzahl geteilt durch die Grundflächenzahl.
- (5) Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl vorhanden oder genehmigt, ist diese zu Grunde zu legen.
- (6) Für Grundstücke in unbeplanten Gebieten (§ 34 BauGB) und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan oder eine Satzung im Sinne des § 4 Abs. 2 dieser Satzung weder die Geschosszahl noch die Höhe der baulichen Anlagen oder die Baumassenzahl noch die Grundflächenzahl und die Geschossflächenzahl festsetzt, ist maßgebend:
 - a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
 - c) Fehlt es an einer Umgebungsbebauung, richtet sich die Zahl der Vollgeschosse nach der Art des Baugebietes entsprechend den Festsetzungen des Bauleitplans und zwar für
 - aa) Kleinsiedlungsgebiete (WS) 1,0
 - bb) reine Wohngebiete (WR) 2,0
 - cc) allgemeine Wohngebiete und Ferienhausgebiete 2,0
 - dd) besonderen Wohngebiete (WB) 2,0
 - ee) Dorfgebiete (MD) und Mischgebiete (MI) 2,0
 - ff) Kerngebiete (MK) 3,0
 - gg) Gewerbegebiete (GE), Industrie- und sonstige Sondergebiete 3,0
 - hh) Wochenendhausgebiete 0,75

Soweit sich die Art des Baugebietes nicht aus den Festsetzungen eines Bebauungsplanes ergibt bzw. sich ein Grundstück keinem der unter aa) bis hh) genannten Baugebiete zuordnen lässt, so wird die für Mischgebiete geltende Zahl der Vollgeschosse zugrunde gelegt.

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse http://www.warl.de/ eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

- (7) Bei der gemäß Abs. 4 lit. b) bis lit. d) ermittelten Grundstücksfläche werden Bruchzahlen auf die nächste ganze Zahl abgerundet.
- (8) Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich richtet sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse im Sinne des Abs.2.
- (9) Erreicht die vorhandene oder zulässige Bebauung nach den vorstehenden Bestimmungen kein Vollgeschoss im Sinne des Abs. 2, gilt das Grundstück dennoch als mit einem Vollgeschoss bebaut.
- (10) Sind auf einem Grundstück unterschiedliche Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung zulässig oder vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgeblich.
- (11) Liegen Grundstücke mit ihren beitragspflichtigen Flächen nur teilweise im Bereich eines Bebauungsplans, im unbeplanten Innenbereich oder im Außenbereich, gelten für die Ermittlung der maßgeblichen Vollgeschosse die Absätze 2 bis 10 für die jeweiligen Teilflächen entsprechend.

§ 6 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag für die erstmalige Herstellung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage beträgt
 - a) für das Versorgungsgebiet 1 = 0,77 €/m2 (0,72 € zzgl. z. Z. 7% Umsatzsteuer (USt.) von 0,05 €) für die nach der Satzung beitragspflichtige modifizierte Grundstücksfläche;
 - b) für das Versorgungsgebiet 2 wird gegenwärtig kein Beitrag erhoben.
- (2) Der Beitrag für die erstmalige Herstellung und den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage beträgt
 - a) für das Entsorgungsgebiet 1 = 1,68 €/m2 (brutto = netto, z. Z. keine Umsatzsteuer)
 - b) für das Entsorgungsgebiet 2 = 3,58 €/m² (brutto = netto, z. Z. keine Umsatzsteuer)

für die nach der Satzung beitragspflichtige modifizierte Grundstücksfläche.

(3) Die Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Wasserver- und Schmutzwasseranlage werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse http://www.warl.de/ eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an eine betriebsfertige öffentliche Wasserversorgung- bzw. Schmutzwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) War das Grundstück bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung an eine öffentliche Anlage im Sinne des Abs. 1 angeschlossen, so entsteht die Beitragspflicht für diese Grundstücke mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 8 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt gemäß § 8 Absatz 2 Sätze 4 ff. KAG der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 Sachrechtsbereinigungsgesetz genannten natürlich oder juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf eines Grundstücks gemäß §§ 15 und 16 des Sachrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Vorausleistungen

- (1) Der WARL kann eine Vorausleistung von 70 % des zu zahlenden Anschlussbeitrages verlangen, sobald mit der Baumaßnahme des WARL begonnen und das Grundstück innerhalb eines Jahres angeschlossen wird.
- (2) Für die Bestimmung des Vorausleistungspflichtigen gilt § 8 dieser Satzung entsprechend.
- (3) Die Vorausleistungen werden beim Wechsel des Eigentums nicht erstattet, sondern später auf die Beitragsschuld angerechnet, auch wenn der Vorausleistende nicht Beitragspflichtiger wird.

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse http://www.warl.de/ eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

§ 10 Ablösung

Solange die sachliche Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung des Beitrags durch Vertrag bestimmt werden. Die Höhe des Ablösebetrages wird nach Maßgabe der Regelungen in § 4 und § 5 dieser Satzung ermittelt.

§ 11 Fälligkeit der Beiträge

Beiträge werden durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Vorausleistung nach § 9.

Teil II Gebühren Abschnitt 1: Wassergebühren

§ 12 Erhebungsgrundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage sowie für die Bereithaltung des Wassers und dessen Verbrauch erhebt der WARL Benutzungsgebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird aus einer Mengengebühr nach § 13 und einer mengenunabhängigen Grundgebühr nach § 14 gebildet.
- (3) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Reststeil des Jahres.
- (4) Die Benutzungsgebühren werden jährlich abgerechnet und durch Gebührenbescheid festgesetzt. Ändert sich der Gebührensatz innerhalb des Erhebungszeitraums, wird zur Feststellung der jeweiligen Wassermenge der Wasserverbrauch zum Stichtag der Gebührensatzänderung ermittelt.
- (5) Bei der Trinkwasserentnahmemenge von mindestens 150 m³ im Monat kann eine monatliche Abrechnung vereinbart werden.

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse http://www.warl.de/ eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

§ 13 Mengengebühr

- (1) Die Mengengebühr wird nach Maßgabe der tatsächlich entnommenen und durch Wasserzähler ermittelten Wassermenge berechnet. Berechnungseinheit ist ein Kubikmeter (m³) Wasser.
- (2) Die Mengengebühr beträgt für jeden vollen m³ Wasser
 - a) für das Versorgungsgebiet 1 = 1,20 € (1,12 € netto zzgl. z. Z. 7% USt. von 0,08 €),
 - b) für das Versorgungsgebiet 2 = 1,23 € (1,15 € netto zzgl. z. Z. 7% USt. von 0,08 €),
 ab dem 01.01.2014: = 1,28 € (1,20 € netto zzgl. z. Z. 7% USt. von 0,08 €).
- (3) Das über Standrohre entnommene Wasser wird nach der Mengengebühr gemäß Absatz 1 und 2 berechnet.

§ 14 Grundgebühr

- (1) Die mengenunabhängige Grundgebühr wird je angefangenen Monat der Inanspruchnahme gestaffelt nach der Wasserzählergröße und den Anschlussweiten erhoben. Die Grundgebühr beträgt:
 - a) Bei Wasserzählern mit einer Nennweite von

Nenndurch-fluss (Q) €/Monat

Bis Qn 2,5: 9,00 € (8,41 € netto zzgl. z. Z. 7 % USt. von 0,59 €) Bis Qn 6: 57,60 € (53,83 € netto zzgl. z. Z. 7 % USt. von 3,77 €) Bis QN 10: 180,00 € (168,23 € netto zzgl. z. Z. 7 % USt. von 11,77 €)

b) bei Wasserzählern mit einer

Nennweite bis (DN) €/Monat

50 mm: $360,00 \in (336,44 \in \text{netto zzgl. z. Z.} 7 \% \text{ USt. von } 23,56 \in)$ 80 mm: $720,00 \in (672,90 \in \text{netto zzgl. z. Z.} 7 \% \text{ USt. von } 47,10 \in)$ 100 mm: $1.080,00 \in (1.009,35 \in \text{netto zzgl. z. Z.} 7 \% \text{ USt. von } 70,65 \in)$ 150 mm: $1.440,00 \in (1.345,80 \in \text{netto zzgl. z. Z.} 7 \% \text{ USt. von } 94,20 \in)$ 250 mm: $1.800,00 \in (1.682,24 \in \text{netto zzgl. z. Z.} 7 \% \text{ USt. von } 117,76 \in)$

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse http://www.warl.de/ eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

- (2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder ausgebaut wird, als voller Monat gerechnet.
- (3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.
- (4) Für die vorübergehende Wasserentnahme aus dem öffentlichen Leistungsnetz mittels Standrohren gemäß § 13 Absatz 3 wird eine einmalige mengenunabhängige Grundgebühr von 40,00 € (37,38 € netto zzgl. z. Z. 7% USt. von 2,62 €) erhoben.

§ 15 Gemessene Wassermenge, Fehler und Ausfall des Wasserzählers

- (1) Die gemessene Wassermenge gilt auch als Gebührenmessgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offen stehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler) verloren gegangen ist.
- (2) Hat ein Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässige Verkehrsfehlergrenze hinaus nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt oder ist der Wasserzähler stehen geblieben oder ist kein Wasserzähler vorhanden oder stehen die ermittelten Wassermengen aus sonstigen Gründen nicht zur Verfügung, so schätzt der WARL den Verbrauch unter Zugrundelegung des vorangegangenen Erhebungszeitraumes und unter Berücksichtigung der begründeten Angabe des Gebührenpflichtigen. Kann die Menge des letzten Erhebungszeitraums nicht ermittelt werden, kann der durchschnittliche Verbrauch von vergleichbaren Gebührenpflichtigen bei der Schätzung zugrunde gelegt werden.

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse http://www.warl.de/ eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Abschnitt 2 Schmutzwassergebühren

§ 16 Erhebungsgrundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasseranlage sowie für die umweltgerechte Entsorgung und Aufbereitung des Schmutzwassers erhebt der WARL Benutzungsgebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird aus einer Mengengebühr nach § 17 und einer mengenunabhängigen Grundgebühr nach § 18 gebildet.
- (3) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Grundgebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (4) Die Benutzungsgebühren werden j\u00e4hrlich abgerechnet und durch Geb\u00fchrenbescheid festgesetzt. \u00e4ndert sich der Geb\u00fchrensatz innerhalb des Erhebungszeitraums, wird zur Feststellung der jeweiligen Wassermenge der Wasserverbrauch zum Stichtag der Geb\u00fchrensatz\u00e4nderung ermittelt.

§ 17 Mengengebühr

- (1) Die Mengengebühr wird nach Art und Menge des in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangten Schmutzwassers bemessen.
- (2) Die Mengengebühr beträgt je Kubikmeter (m³) nach dem ermittelten Verbrauch für jeden vollen m³ Schmutzwasser
 - a) im Entsorgungsgebiet 1 = 2,80 € (brutto = netto, z. Z. keine Umsatzsteuer),
 ab 01.01.2014: = 2,78 € (brutto = netto, z. Z. keine Umsatzsteuer),
 - b) im Entsorgungsgebiet 2 = 4,00 € (brutto = netto, z. Z. keine Umsatzsteuer).
- (3) Wird in die Schmutzwasseranlage stark verschmutztes Schmutzwasser eingeleitet, so werden zu der nach Absatz 2 jeweils gültigen Mengengebühr Verschmutzungszuschläge nach Absatz 5 erhoben.
- (4) Bei Überschreiten der Einleitwerte erfolgt die Beprobung zu Lasten des Verursachers.

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse http://www.warl.de/ eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

(5) Der Verschmutzungszuschlag beträgt für jeden m³ Schmutzwasser bei einem Verschmutzungsgrad – gemessen an dem einfachen Eingangssatz der Einleiterverordnung des WARL – von:

a)	2 bis 4-fach	30 %
b)	4,1 bis 6-fach	60 %
c)	6,1 bis 8-fach	90 %

der in Absatz 2 genannten Mengengebühr.

- (6) Als in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt gelten:
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
- (7) Hat ein Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässige Verkehrsfehlergrenze hinaus nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt oder ist der Wasserzähler stehen geblieben oder ist kein Wasserzähler vorhanden oder stehen die ermittelten Wassermengen aus sonstigen Gründen nicht zur Verfügung, so schätzt der WARL den Verbrauch unter Zugrundelegung des vorangegangenen Erhebungszeitraumes und unter Berücksichtigung der begründeten Angabe des Gebührenpflichtigen. Kann die Menge des letzten Erhebungszeitraums nicht ermittelt werden, kann der durchschnittliche Verbrauch von vergleichbaren Gebührenpflichtigen bei der Schätzung zugrunde gelegt werden.
- (8) Die Wassermenge nach Absatz 6 Buchstabe b) hat der Gebührenpflichtige dem WARL für den abgelaufenen Erhebungszeitraum innerhalb der folgenden zwei Monate nach Ablauf des Erhebungszeitraums anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Benutzer auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und werden vom WARL bzw. den von ihm beauftragten Dritten verplombt. Wenn der WARL auf solche Wasserzähler verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Der WARL ist berechtigt, die in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangende Wassermenge zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden kann oder wenn das Frischwasser nicht ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommen wird.

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse http://www.warl.de/ eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

- (9) Bei Schätzungen gemäß Absatz 6 und Absatz 8 Satz 5 wird eine Frischwassermenge von 3,6 m³ je Person und Monat angenommen, soweit im Einzelfall nicht zuverlässige Erkenntnisse vorliegen, die eine abweichende Schätzung rechtfertigen.
- (10) Schmutzwassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist für den beantragten Zeitraum innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf des Erhebungszeitraumes beim WARL einzureichen. Für den Nachweis gilt Absatz 8 Satz 2 bis 4 sinngemäß. Der WARL kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern

§ 18 Grundgebühr

- (1) Die mengenunabhängige Grundgebühr wird je angefangenen Monat der Inanspruchnahme gestaffelt nach der Wasserzählergröße und den Anschlussweiten erhoben. Die Grundgebühr beträgt:
 - a) bei Wasserzählern mit einer Nennweite von

Nenndurchfluss (Qn) € / Monat

Bis Qn 2,5: 6,00 € (brutto = netto, z. Z. Ust.)
Bis Qn 6: 38,40 € (brutto = netto, z. Z. Ust.)
Bis Qn 10: 120,00 € (brutto = netto, z. Z. Ust.)

b) bei Wasserzählern mit einer

Nennweite bis (DN) € / Monat

50 mm: 240,00 € (brutto = netto, z. Z. Ust.) 80 mm: 480,00 € (brutto = netto, z. Z. Ust.) 100 mm: 720,00 € (brutto = netto, z. Z. Ust.) 150 mm: 960,00 € (brutto = netto, z. Z. Ust.) 250 mm: 1.200,00 € (brutto = netto, z. Z. Ust.)

(2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wir der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder ausgebaut wird, als voller Monat gerechnet.

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse http://www.warl.de/ eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Abschnitt 3:

Gemeinsame Vorschriften für die Wasser- und Schmutzwassergebühren

§ 19 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Eigentümer des Grundstücks ist, von dem Schmutzwasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet wird bzw. dem Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführt wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder sonstigem dinglichen Nutzungsrecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte bzw. der sonst dinglich Berechtigte. Die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBI. I. S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts treten an die Stelle des Eigentümers, wenn sie das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bzw. Schmutzwasseranlage bereits ausgeübt haben und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Ist für ein Grundstück weder der Eigentümer noch ein Erbbauberechtigter zu ermitteln, so ist der Verfügungsberechtigte gebührenpflichtig. Ist für das Grundstück auch der Verfügungsberechtigte nicht zu ermitteln, so ist der Nutzungsberechtigte gebührenpflichtig. Ist für das Grundstück der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln, so ist derjenige gebührenpflichtig, der die öffentliche Einrichtung tatsächlich in Anspruch nimmt.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Gebührenpflichtigen über. Dies gilt für Absatz 1 Satz 2 bis 5 entsprechend. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim WARL entfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.
- (3) Gebührenpflichtiger für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage über Standrohre ist derjenige, der das Standrohr beim WARL beantragt.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse http://www.warl.de/ eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

§ 20 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses des Grundstücks (Haus- und Grundstücksanschluss) an die öffentliche Trinkwasserbzw. Schmutzwasseranlage.
- (2) Die Gebührenpflicht für die Mengengebühr entsteht mit dem Tag, an dem erstmals Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommen bzw. Schmutzwasser auf dem Grundstück anfällt und in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet wird.
- (3) Die Gebührenpflicht für die Mengengebühr endet:
 - a) sobald die Entnahme für Wasser dauerhaft beendet wird,
 - b) der Schmutzwasseranschluss des Grundstücks beseitigt wird oder die Einleitung von Schmutzwasser dauerhaft eingestellt wird.
- (4) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr endet, sobald der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Trinkwasser- bzw. Schmutzwasseranlage so beseitigt ist, dass eine Inanspruchnahme derselben nicht mehr möglich ist.

§ 21 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren/ Vorauszahlungen

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht zu Beginn des Erhebungszeitraums. Die Festsetzung der Gebührenpflicht erfolgt durch Gebührenbescheid nach Ablauf der Erhebungszeit bzw. zum Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (2) Die Benutzungsgebühren sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (3) Bis zur Festsetzung der Benutzungsgebühren nach Ablauf des Erhebungszeitraumes sind innerhalb des Erhebungszeitraumes Vorauszahlungen zu leisten. Die Höhe der Vorauszahlungen bemisst sich auf Grundlage der Vorjahresdaten und beträgt je Vorauszahlung 1/6 der aufgrund der Vorjahresdaten ermittelten Gebührenpflicht. Die Vorauszahlungen auf die Benutzungsgebühren werden mit dem Gebührenbescheid nach Absatz 2 festgesetzt und dementsprechend fällig.
- (4) Die Vorauszahlungen nach Absatz 4 sind jeweils zum 15. des 2., 4., 6., 8. und 10. Folgemonats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Ist bei Bekanntgabe des Bescheides der Fälligkeitszeitpunkt einer Vorauszahlung bereits überschritten, so wird dieser Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse http://www.warl.de/ eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

- (5) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Entstehungszeitraumes, so wird der Vorauszahlung diejenige Wassermenge zu Grunde gelegt, die der pauschalisierten personenbezogenen Durchschnittsmenge entspricht bzw. den Erfahrungswerten vergleichbarer Abnehmer. Die Höhe der Vorauszahlungen beträgt je Vorauszahlung 1/6 der aufgrund Satz 1 ermittelten Gebührenpflicht. Die Vorauszahlungen werden durch Vorauszahlungsbescheid festgesetzt und sind nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides entsprechend der Regelung nach Absatz 5 fällig.
- (6) Ergibt die Gebührenfestsetzung, dass zu hohe Vorauszahlungen geleistet wurden, so wird der übersteigende Betrag mit den nachfolgenden Vorauszahlungen verrechnet, es sei denn, der Gebührenpflichtige verlangt ausdrücklich die Rückzahlung.

§ 22 Gebührenberechnung

Die Ermittlung der Berechnungsgrundlage, die Gebührenberechnung, die Ausfertigung und die Versendung von Gebührenbescheiden kann durch beauftragte Dritte durchgeführt werden.

Teil III

Kostenerstattung Abschnitt 1: Hausanschlüsse

§ 23 Kostenerstattung für Hausanschlüsse

- (1) Der WARL erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Kostenerstattung für die Herstellung, Veränderung und Beseitigung des Hausanschlusses an die öffentliche Wasserversorgungsanlage entsprechend § 10 KAG. Der WARL erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Kostenerstattung für die Herstellung des Hausanschlusses an die öffentliche Schmutzwasseranlage.
- (2) Die Kosten für die Herstellung, Veränderung und Beseitigung des Hausanschlusses an die öffentliche Wasserversorgungsanlage sind dem WARL in tatsächlich entstandener Höhe zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer von z. Z. 7 % zu erstatten. Die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses an die öffentliche Schmutzwasseranlage sind dem WARL in tatsächlich entstandener Höhe zu erstatten.
- (3) Die Kosten für die Veränderung des Hausanschlusses an die öffentliche Wasserversorgungsanlage, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage des Grundstückseigentümers erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst wurden, sind dem WARL in tatsächlich entstandener Höhe zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer von z. Z. 7 % zu erstatten.

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse http://www.warl.de/ eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

- (4) Zu den Kostenerstattungspflichtigen Aufwendungen gehören auch die aufgrund der Herstellung und Veränderung des Hausanschlusses an die öffentliche Wasserversorgungsanlage erforderlichen Aufwendungen für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der öffentlichen Flächen, die der Kostenerstattungspflichtige veranlasst (z. B. Umverlegung).
- (5) Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige Hausanschluss betriebsfertig hergestellt, verändert oder beseitigt ist.

Abschnitt 2: Grundstücksanschlüsse

§ 24 Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der WARL erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Kostenerstattung für die Herstellung, Veränderung und Beseitigung der zusätzlichen Grundstücksanschlüsse (ab dem 2. Grundstücksanschluss) oder für einen weiteren Grundstücksanschluss einer abgeteilten und rechtlich verselbständigten Teilfläche eines Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungs- bzw. Schmutzwasseranlage entsprechend § 10 KAG.
- (2) Die Kosten für die Herstellung, Veränderung und Beseitigung ab dem 2. Grundstücksanschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage sind dem WARL in tatsächlich entstandener Höhe zu erstatten.
- (3) Die Kosten für die Herstellung, Veränderung und Beseitigung ab dem 2. Grundstücksanschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage sind dem WARL in tatsächlich entstandener Höhe zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer von z. Z. 7 % zu erstatten.
- (4) Die Kosten für die Veränderungen eines jeden Grundstücksanschlusses (bereits ab dem 1. Grundstücksanschluss) an die öffentliche Wasserversorgungsanlage, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage des Grundstückseigentümers erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst wurden, sind dem WARL in tatsächlich entstandener Höhe zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer von z. Z. 7 % zu erstatten.
- (5) Die Kosten für die Veränderungen eines jeden Grundstücksanschlusses (bereits ab dem 1. Grundstücksanschluss) an die öffentliche Schmutzwasseranlage, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Grundstücksentwässerungsanlage des Grundstückseigentümers erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst wurden, sind dem WARL in tatsächlich entstandener Höhe zu erstatten.

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse http://www.warl.de/ eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

- (6) Zu den Kostenerstattungspflichtigen Aufwendungen gehören auch die aufgrund der Herstellung und Veränderung eines jeden Grundstücksanschlusses an die öffentliche Wasserversorgungsbzw. Schmutzwasseranlage erforderlichen Aufwendungen für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der öffentlichen Flächen, die der Kostenerstattungspflichtige veranlasst hat (z. B. Umverlegung).
- (7) Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige Grundstücksanschluss betriebsfertig hergestellt, verändert oder beseitigt wurde.

Abschnitt 3:

Gemeinsame Vorschriften für die Kostenerstattung von Haus- und Grundstücksanschlüssen

§ 25 Kostenerstattungspflichtige

- Kostenerstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt gemäß § 8 Absatz 2 Sätze 4 ff. KAG der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Kostenerstattungspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Kostenerstattungsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung des Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß §§ 15 und 16 des Sachrechtsbereinigungsgesetzes bereits aus-geübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Kostenerstattungspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (2) Mehrere Kostenerstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse http://www.warl.de/ eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

§ 26 Festsetzung und Fälligkeit

Der Kostenerstattungsanspruch wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe zur Zahlung fällig.

§ 27 Vorausleistung

- (1) Der WARL kann eine Vorausleistung von bis zu 100 % der voraussichtlich zu erstattenden Kosten verlangen, sobald mit der Ausführung der Baumaßnahme begonnen wurde.
- (2) Die Vorausleistungen werden durch Vorausleistungsbescheid festgesetzt. Die Vorausleistungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe desselben fällig.
- (3) Für die Bestimmung des Vorausleistungspflichtigen gilt § 8 dieser Satzung entsprechend.

Teil IV Gemeinsame Vorschriften für die Beitrags- und Gebührenerhebung sowie die Kostenerstattung

§ 28 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Beiträgen, Kosten und Gebühren zu Grunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Beiträgen, Kosten und Gebühren noch die Umsatzsteuer (USt.) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 29 Auskunftspflicht und Zutrittsrecht

Die Beitragspflichtigen, die Gebührenpflichtigen und die Kostenerstattungspflichtigen und ihre Vertreter haben dem WARL jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Beiträge, Gebühren und Kostenerstattung erforderlich ist und zu dulden, dass Beauftragte des WARL das Grundstück und ggf. das Gebäude betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen und zu überprüfen. Die zur Auskunft Verpflichteten haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen. Soweit sich der WARL Dritter bedient, (z. B. DNWAB mbH), gilt das Vorstehende auch im Verhältnis zum Dritten.

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse http://www.warl.de/ eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

§ 30 Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem WARL sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der in dieser Satzung genannten Angaben beeinflussen, so hat der Abgabenpflichtige dies unverzüglich dem WARL schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 31 Datenverarbeitung

Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabenpflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Angaben ist die Verarbeitung (§ 3 BbgDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 12 ff. BbgDSG durch den WARL zulässig.

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 29 die erforderlichen Auskünfte nicht, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
 - b) entgegen § 29 den Zutritt verweigert
 - c) entgegen § 30 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt bzw. seiner Anzeigenpflicht nach § 30 Sätze 2 und 3 nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einem Bußgeld in Höhe von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden. Das Bußgeld soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden. Anwendung findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher.

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse http://www.warl.de/ eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

§ 33 Zahlungsverzug/Säumniszuschläge

- (1) Rückständige Abgaben werden nach den entsprechenden Vorschriften des § 12 Absatz 1 KAG und der einschlägigen Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) eingezogen.
- (2) Wird die mit dem Abgabenbescheid geltend gemachte Forderung nicht bis zum Ablauf des mit dem Leistungsbescheid verbundenen Fälligkeitstermins erbracht, sind gemäß § 12 Absatz 1 Nr. 5b) KAG in Verbindung mit § 240 AO vom Abgabenschuldner Säumniszuschläge zu leisten.
- (3) Der Säumniszuschlag beträgt für den angefangenen Monat der Säumnis 1 von Hundert des abgerundeten rückständigen Betrages; abzurunden ist auf den nächsten durch 50,00 € teilbaren Betrag.

§ 34 Mahngebühren

- (1) Abgabenforderungen nach dieser Satzung werden nach Fälligkeit vom WARL angemahnt. Hierfür erhebt der WARL Mahngebühren.
- (2) Die Mahngebühr beträgt 1 Prozent des Mahnbetrages, mindestens jedoch 5,00 € und höchstens 100,00 €. Zur Berechnung der Gebühr wird der Betrag, dessentwegen gemahnt wird, auf den nächsten Betrag, der ohne Rest durch zehn teilbar ist, abgerundet. In den Fällen, in denen neben der Mahngebühr bei Eintritt der Voraussetzungen auch Säumniszuschläge nach dieser Satzung in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Nr. 5b) KAG und § 240 AO erhoben werden, beträgt die Mahngebühr abweichend von Satz 1 5,00 €. Die Mahngebühr wird auch bei wiederholter Mahnung für die gleiche Forderung nur einmal erhoben.
- (3) Die Mahngebühr entsteht, sobald das Mahnschreiben zur Post gegeben ist oder der mit seiner Überbringung Beauftragte Schritte zur Ausführung des Auftrages unternommen hat. Im Fall der Mahnung durch Postnachnahmeantrag wird die Mahngebühr nur fällig, wenn der Schuldner die Nachnahme nicht einlöst.

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse http://www.warl.de/ eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

§ 35 Stundung

- (1) Auf einen begründeten Antrag des Beitragspflichtigen, Kostenerstattungspflichtigen bzw. des Gebührenpflichtigen nach § 12 Abs. 1 Nr. 5b) KAG in Verbindung mit § 222 AO können die festgesetzten Abgaben gestundet oder die Zahlung von monatlichen Raten vereinbart werden.
- (2) Die Stundungszinsen betragen für jeden Monat der Stundung 0,5 von Hundert. Sie sind von dem Tag an, an dem der Zinslauf beginnt, nur für volle Monate zu zahlen; angefangene Monate bleiben außer Ansatz.

§ 36 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Ludwigsfelde, den 19.12.2013

Aethner Der Verbandsvorsteher

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse http://www.warl.de/ eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.